

✓
Jahrbuch
der
historischen Forschung
in der
Bundesrepublik Deutschland

Herausgegeben von der
Arbeitsgemeinschaft
außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland

1976/77

(Stuttgart 1978)

Klett-Cotta

79/221

Die frühmittelalterlichen kontinentalen Bußbücher Ein Forschungsvorhaben an der Universität Augsburg

Erforschung und Kenntnis der frühmittelalterlichen Bußbücher¹ sind im 19. Jahrhundert wesentlich durch die reichhaltigen, allerdings auf nur wenigen Handschriften basierenden Editionen von Wasserschleben² und Schmitz³ gefördert worden, in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts durch grundlegende Untersuchungen und zusammenfassende Darlegungen vor allem von Paul Fournier und Gabriel Le Bras⁴. Kurz vor dem 2. Weltkrieg hat John T. McNeill in Zusammenarbeit mit Helena M. Gamer eine englische Übersetzung der „wichtigsten Bußbücher“ und ausgewählter anderer bußgeschichtlicher Texte vorgelegt, um diese sozial- und rechtsgeschichtlich so bedeutende, aber ungebührlich vernachlässigte Quellengattung einem breiteren Kreis von historisch Interessierten zugänglich zu machen⁵. Das Werk enthält im Anhang eine Zusammenstellung der Handschriften mit Bußbüchern (432—442) und eine Übersicht über die heutigen Bibliotheken mit diesen Handschriften (443—450).

Dieser verdienstvolle, wenn auch infolge des Forschungsstandes mit vielen Mängeln behaftete Versuch, die Überlieferung der Bußbücher zu präsentieren, ist bisher lediglich für den Komplex der „Irish Penitentials“ durch die vorzügliche Ausgabe von *Ludwig Bieler* überholt worden, zu der *D. A. Binchy* die altirischen Paenitentialexte in englischer Übersetzung beige-steuert hat. Die Ausgabe bietet außer der mustergültigen Edition der lateinischen irischen Bußbücher deren englische Übersetzung, eine höchst sachgerechte Einleitung mit einem Überblick über die gesamte festgestellte handschriftliche Überlieferung einschließlich Angaben über deren Provenienz und Datierung sowie mehrere Indices zur sachlichen und philologischen Erschließung der Texte⁶. Mit Recht hat aber *Hartmut Hoffmann* darauf hingewiesen, daß das Fehlen einer „kritischen, modernen Ausgabe“ der angelsächsischen und kontinentalen Bußbücher auch Bieler's editorische Aufgaben erschwert hat, da er infolgedessen die zahlrei-

¹ Vgl. die gut informierenden kurzen Überblicke von C. Vogel: Art. Bußbücher. (in: LThK¹. 2, 1958, S. 802—5) u. L. Bieler: Art. Penitentials. (in: New Cath. Encycl. 11, 1967, S. 86—7) sowie die ausführliche Einführung zu einer Textauswahl in französischer Übersetzung von C. Vogel: *Le pécheur et la pénitence au moyen âge*, Paris 1969, S. 13—47.

² F. W. H. Wasserschleben, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche 1851*, Nachdr. Graz 1958.

³ H. J. Schmitz: *Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche*. Bd. 1, Mainz 1883 u. *Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren*. Bd. 2, 1898, Nachdr. Graz 1958.

⁴ Vgl. zusammenfassend P. Fournier, G. Le Bras: *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les fausses décrétales jusqu'au Décret de Gratien*. 2 Bde. Paris 1931, Nachdr. Aalen 1972, bes. I pass., und G. Le Bras: Art. Penitentials. (in: DThC. 12, 1933, H. 1, S. 1160—1179) (bis heute bester Überblick über Quellen und Literatur).

⁵ J. T. McNeill, H. M. Gamer: *Medieval Handbooks of Penance. A translation of the principal „libri poenitentiales“ and selections from related documents*. 1938, Repr. New York 1965. *Records of Civilization*. 24.

⁶ *The Irish Penitentials*, ed. by L. Bieler, with an appendix by D. A. Binchy. Dublin 1963. (*Scriptores Latini Hiberniae*. 5); P. Ciprotti: *Penitenziali anteriori al sec. 7*, Milano 1966, bietet eine italienische Übersetzung irischer Bußbüchertexte auf Grund der Ausgabe von Wasserschleben (s. o. Anm. 2), auf die Ausgabe von Bieler wird nur nachträglich hingewiesen (S. 46—51); zur Erforschung der Bußbücher leistet die Publikation von C. keinen Beitrag.

chen Übernahmen aus den irischen Bußbüchern in die jüngeren Sammlungen nicht als Überlieferungszeugen erfassen konnte⁷.

Eine „kritische, moderne Ausgabe“ der kontinentalen Bußbücher des frühen Mittelalters ist aber auch erforderlich im Interesse der inhaltlichen Untersuchung der Bußbücher. Sie geben nämlich als Zusammenstellungen von differenzierten Bußbestimmungen für Vergehen unter Berücksichtigung der sozialen Stellung des Handelnden (Mann, Frau, Kleriker, Laie usw.) nicht nur einen Einblick in das Rechtsleben, sondern auch in die sozialen Verhältnisse ihrer jeweiligen Umwelt⁸. Als private Sammlungen für die Bußpraxis, die im Zuge der Überlieferung, d. h. des Kopierens vielfach Änderungen erfahren haben, haben sie überdies den Vorzug, das konkrete Leben getreuer zu spiegeln als statuiertes Recht staatlicher oder kirchlicher Autoritäten, etwa der Codex Iustinianus oder kirchliche Konzilskanones. Es ist daher nur zu begründet, wenn kürzlich *Walter Ullmann* äußerte, es sei höchste Zeit, daß die Bußbücher „systematisch und methodisch analysiert werden“⁹.

Nun hat es zwar auch bislang an vereinzelt Bemühungen, unter bestimmten Fragestellungen den Beitrag der Bußbücher zu erfassen, nicht gefehlt; sie kamen vor allem von dogmengeschichtlicher, liturgiegeschichtlicher oder kirchenrechtsgeschichtlicher Seite¹⁰. Ihre Ergebnisse leiden jedoch, zum Teil erheblich, unter der Ungesicherten, in manchen Fällen geradezu irreführenden gedruckten Textgrundlage¹¹. Selbst die 1929 erschienene Ausgabe der „*Canones Theodori*“ entspricht neueren wissenschaftlichen Ansprüchen nicht¹².

Ehe zuverlässige, die gesamte erhaltene Überlieferung berücksichtigende Texteditionen der frühmittelalterlichen bzw. vorgratianischen kontinentalen Bußbücher in Angriff genommen werden können, bedarf es allerdings noch einiger Vorarbeiten. Mit ihnen ist soeben an der Universität Augsburg ein Forschungsvorhaben begonnen worden, dessen Ziel die Erfassung, Untersuchung und Edition der kontinentalen Bußbücher des frühen Mittelalters ist. Die Universität hat im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten Personal- und Sachmittel bewilligt — zunächst für 1977 und 1978, aber mit Aussicht auf Fortsetzung je nach Haushaltslage. Als erste Arbeiten sind im Hinblick auf das gesteckte Ziel angelaufen:

⁷ Vgl. H. Hoffmann. (in: ZKG. 76, 1965, S. 353).

⁸ Vgl. L. Bieler: *The Irish penitentials. Their religious and social background.* (in: *Studia Patristica.* 8, 1966, S. 329—39).

⁹ W. Ullmann. (in: *JEH.* 28, 1977, S. 103).

¹⁰ Vgl. B. Poschmann: *Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter.* Breslau 1930. (Breslauer Studien zur historischen Theologie. 16); J. Ä. Jungmann: *Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung,* Innsbruck 1932; P. Manns: *Die Unauflösbarkeit der Ehe im Verständnis der frühmittelalterlichen Bußbücher.* (in: *Die öffentlichen Sünder oder Soll die Kirche Ehen scheiden?*, Hrsg. N. Wetzel, Mainz 1970, S. 42—75 u. 275—302).

¹¹ So folgt z. B. Jungmann (s. Anm. 10) 147 f. der Edition des *Paenitentiale Halitgars* durch Schmitz (s. Anm. 2) 2, S. 270—275, der aber die von der ursprünglichen Fassung stark abweichende Überlieferung der Hs. Berlin, Hamilton 290 zugrunde gelegt ist. Vgl. R. Kottje: *Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus,* ungedr. Habil.-schrift Bonn 1965, erscheint demnächst in der Reihe (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des MA).

¹² P. W. Finsterwalder: *Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen,* Weimar 1929; vgl. schon W. Levison: *Zu den Canones Theodori Cantuariensis.* (in: *ZRG Kan.* 19, 1930, S. 699—707) (Abdr. in: *Ders.: Aus rheinischer und fänkischer Frühzeit,* Düsseldorf 1948, S. 295—303) u. die kritischen Bemerkungen bei McNeill, Gamer (s. Anm. 5) S. 55, 59 Anm. 21, 61 Anm. 26 u. 63 Anm. 36.

1. Erfassung der handschriftlichen *Überlieferung* der kontinentalen Bußbücher bis zur Zeit Burchards¹³, und zwar
 - a) Verzeichnis der seit 1936 (McNeill — Gamer) bekanntgewordenen handschriftlichen Texte,
 - b) Feststellung der Angaben über Datierung und Provenienz (Schrift- und Bibliotheksheimat) der Handschriften;
2. Erstellung einer Bußbücher-*Bibliographie* für die Zeit seit 1930 (Fournier — Le Bras) — ebenfalls begrenzt auf die Zeit bis Burchard;
3. Erarbeitung eines *Sachindex* zu den bislang edierten kontinentalen Bußbüchern vor Burchard.

Die unter 1. genannten Arbeiten sollen baldmöglichst ergänzt werden durch die unbedingt notwendige Zusammenstellung der Nennung von Bußbüchern in mittelalterlichen *Bibliothekskatalogen*, und zwar ohne Beschränkung auf die kontinentalen Bußbücher und die Zeit vor Burchard.

Diesen Arbeiten soll als eine wichtige Grundlage für die Untersuchung der Handschriften und später der Edition eine *Sammlung von Mikrofilmen* aller festgestellten handschriftlichen Bußbüchertexte folgen. Soweit nötig und finanziell möglich werden zumindest die älteren Handschriften außerdem im Original untersucht.

Ein *Sachindex* scheint trotz der Unzulänglichkeit der bisherigen Drucke wünschenswert und vertretbar. Er soll es leichter ermöglichen, z. B. die Behandlung bestimmter Vergehen in verschiedenen Bußbüchern zu vergleichen oder Zitate aus Bußbüchern, etwa in Rechtssammlungen, nachzuweisen. Philologische Indices, wie sie Bieler beispielhaft zu den „Irish Penitentials“ erarbeitet hat, müssen hingegen den kritischen Editionen vorbehalten bleiben.

Die *inhaltliche Untersuchung* der Bußbücher soll und braucht jedoch nicht völlig aufgeschoben werden, bis die kritischen Editionen vorliegen. Allerdings muß bei solchen Untersuchungen vorerst der Text der vorliegenden Editionen ggf. unter Heranziehung der handschriftlichen Überlieferung überprüft werden. Auch dabei können und sollen die genannten Vorarbeiten, insbesondere die Filmsammlung, eine Hilfe bieten.

Für die *Edition* sind inzwischen hohe Maßstäbe gesetzt — durch Bielers „Irish Penitentials“¹⁴ wie jüngst durch *Hubert Mordeks* Edition der „Collectio Vetus Gallica“¹⁵. Diese Maßstäbe müssen im Hinblick auf die Edition der fränkischen Bußbücher noch diskutiert werden¹⁶.

Solche und andere Probleme der Bußbücherforschung sind im April 1978 Gegenstand eines Kolloquiums in Augsburg gewesen, zu dem allerdings nur ein kleiner Kreis von Fachleuten aus Belgien, Frankreich, Irland und der Bundesrepublik eingeladen werden konnte. Zur Dis-

¹³ Diese zeitliche Begrenzung erscheint angesichts der in Löwen und Aachen seit längerem laufenden Arbeiten über Burchards „Decretum“ geboten. Zu den Burchard-Untersuchungen in Löwen vgl. G. Fransen: *Les sources de la Préface du Décret de Burchard de Worms*. (in: *Bull. of Med. Canon Law*. N. S. 3, 1973, S. 1 ff.) Zu Aachen vgl. M. Kerner u. a.: *Textidentifikation und Provenienzanalyse im Decretum Burchardi*. (in: *Studia Gratiana*. 20, 1976, S. 17—63).

¹⁴ Vgl. o. Anm. 6.

¹⁵ H. Mordek: *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition*. Berlin-New York 1975. (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters. 1, S. 341 ff.).

¹⁶ Vgl. auch G. Fransen: *Principes d'édition des collections canoniques*. (in: *RHE*. 66, 1971, S. 125—136) und H. Fuhrmann: (in: *DA*. 27, 1971, S. 221 f.).

kussion der Probleme wollten aber auch die vorstehenden Hinweise auf das Augsburger Vorhaben anregen. Sie schließen die Bitte um Mithilfe ein, insbesondere durch Information über Handschriften mit Bußbüchertexten. Umgekehrt werden, soweit schon möglich, Informationen auf Grund der Handschriften-Zusammenstellung, der Bibliographie oder des Sachindex gerne erteilt.

Raymund Kottje

Kontaktstelle: Forschungsvorhaben „Bußbücher“
Prof. Dr. Dr. Raymund Kottje
Universität Augsburg
Alter Postweg 120
D-8900 Augsburg

Die frühmittelalterliche Siedlung Haithabu Zum Stand der archäologischen Untersuchungen

Im Jahre 1897 identifizierte der damalige Direktor des dänischen Nationalmuseums, Sophus Müller, den in der Lokaltradition als „Oldenburg“ bekannten Platz am Haddebyer Noor, einer Bucht im inneren Schleibecken, als die in historischen Quellen häufig genannte frühmittelalterliche Siedlung Haithabu/Hedeby. Seitdem haben die Untersuchungen dieses Siedlungsplatzes und der mit ihm verbundenen landwehrtartigen Sperrwälle des Danewerks das dauernde Interesse der Fachwelt sowie der Öffentlichkeit gefunden. Drei Generationen von Archäologen, Historikern und Naturwissenschaftlern haben hier ein außerordentlich ertragreiches Arbeitsfeld gefunden, auf dem sich nationale und internationale Forschung begegnet sind.

In den dreißiger Jahren entwickelte Herbert Jankuhn die Ausgrabungen in Haithabu zu einem der bedeutendsten siedlungsarchäologischen Vorhaben im Gebiet des Deutschen Reiches. Nach Unterbrechungen während des Krieges wurden diese Untersuchungen zwischen 1963 und 1969 mit großzügiger Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft unter der Leitung von Kurt Schietzel fortgesetzt. Der herausragenden Bedeutung Haithabus für die Landesgeschichte Schleswig-Holsteins wurde 1963 mit der Einrichtung einer „Abteilung für Wikingerforschung und mittelalterliche Siedlungsarchäologie“ im Landesmuseum für Vor- und Frühgeschichte Schleswig Rechnung getragen. Das Forschungsprogramm dieser Abteilung umfaßt gegenwärtig mehr als 60 Einzelprojekte — abgeschlossene, laufende und geplante, die von in- und ausländischen Experten bearbeitet werden. Diese Arbeiten sind Detailuntersuchungen; sie dienen der Klärung wissenschaftlicher Einzelprobleme, deren Kenntnis die Voraussetzung für eine abgesicherte Durchzeichnung des Gesamtbildes „Haithabu“ ist. Den Vergleich dieser Detailstudien untereinander ermöglicht ein gemeinsamer methodischer und organisatorischer Rahmen. Außer der Bearbeitung von Fundkomplexen und Befunden ist die-